

2759/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Maier, Lackner, Mag. Guggenberger
und Genossen

an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit

betreffend „Ausbildungskosten - Rückersatzvereinbarung in den Schulen“

Ausbildungskosten—Rückersatzvereinbarungen werden in der arbeitsrechtlichen Judikatur und Lehre prinzipiell für zulässig erachtet, wobei diese aber keine unzumutbaren Beschränkungen des Kündigungsrechtes des Arbeitnehmers bewirken und nicht gegen die guten Sitten verstoßen dürfen.

Einzelne Fachgewerkschaften sowie die Arbeiterkammern waren in den letzten Jahren vermehrt mit dem Problem von Verpflichtungserklärungen über die Rückerstattung von Ausbildungskosten bei Krankenpflegeschülern und medizinisch technischen Fachkräften befaßt. Dies ist von Bundesland zu Bundesland oder von Schulerhalter zu Schulerhalter sehr verschieden und wird unterschiedlichst gehandhabt.

Eine derartige Ausbildungskosten-Rückgesetzvereinbarung wird zwischen den Schülern/ der Schülerin (allenfalls vertreten durch dessen/deren Erziehungsberechtigten) einerseits und jener Gebietskörperschaft abgeschlossen, welche die Ausbildung finanziert. Dies kann gleichzeitig auch der Schulerhalter sein. Die Vereinbarung verpflichtet zur Zurückerstattung eines Teiles oder gesamten Ausbildungskosten, wenn der/die Schüler/in nicht eine bestimmte Zeit nach dem positiven Abschluß der Ausbildung für jene Gebietskörperschaft arbeitet, die die Ausbildung finanziert hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit nachstehende

Anfrage:

1. Welche Gebietskörperschaften bzw Schulerhalter verlangen von KrankenpflegeschülerInnen oder von medizinisch technischen Fachkräften die Unterfertigung einer Ausbildungskosten-Rückersatzvereinbarung (Ersuche um namentliche Nennung und Aufschlüsselung auf die einzelnen Bundesländer)?
2. Wie wird dabei jeweils der Ausbildungskostenrückersatz berechnet?